# **Prüfungsprotokoll mündliche Prüfung** in Düsseldorf, am 3.12.2021, **Prüfungskommission Nr. 2**

### I. Prüfer:

- 1. Dr. Corinna Dylla-Krebs, Strafrecht
- 2. RA Bernhard Kinold, Arbeitsrecht
- 3. Rechtsanwalt und Notar Norbert Proyer, Zivilrecht

# II. Anzahl der Prüfungsteilnehmer/innen 2

In unserer Gruppe waren wir 2 Prüfungsteilnehmer, davon nur ich vom Hemmer Kurs. Die andere Teilnehmerin hatte die Vorbereitung bei Grannemann gemacht. Die andere Teilnehmerin hatte nur 1 Klausur bestanden und hatte eine Nachprüfung im Zivilrecht bei dem Prüfer Rechtsanwalt und Notar Norbert Proyer.

# III. Dauer der Prüfung

Das erste Vorstellungsgespräch hat um 9 Uhr angefangen, um 9:35 konnten wir mit der Vorbereitung des Aktenvortrages beginnen. Um 14 Uhr waren wir beide mit der Prüfung fertig. Es gab zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten keine langen Pausen.

# IV. Ablauf der Prüfung

## 1. Vorstellungsgespräch

Das Vorstellungsgespräch ganz am Anfang der Prüfung hat ca. 10 Minuten gedauert, es diente dazu, dem Prüfungsteilnehmer die Nervosität abzunehmen und uns die Gelegenheit zu geben, uns vorzustellen. Das Gespräch hat nur die Vorsitzende unserer Prüfungskommission geführt, ich hatte den Eindruck, dass sie meinen Lebenslauf gut kannte. Es kommen berufliche Fragen – in welchem Fachgebiet man arbeitet, wo man studiert hat etc. Sie wusste Bescheid, dass ich beide Klausuren bestanden habe und hat sogar angemerkt, dass ich sie nicht nur knapp, sondern sehr gut bestanden habe. Das hatte im Nachhinein Einfluss auf die mündliche Prüfung, da ich das Gefühl hatte, dass mir weniger Fragen gestellt wurden als der anderen Teilnehmerin, die eine Nachprüfung hatte.

## 2. Aktenvortrag

Bei dem Aktenvortrag ging es um eine Sprungrevision (§ 335 StPO) gegen ein Urteil des AG Essen wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs tateinheitlich mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort und fahrlässiger Körperverletzung, §§ 142 I Nr. 1, 229, 315c I Nr. 1a, III Nr. 2, 316 I, II, 52, 53, 69 I, II, 69a STGB. Prüfen sollten wir lediglich die Verkehrsdelikte. Mandant hat am Tag der Hauptverhandlung und Urteilsverkündung nach Rat seines Verteidigers selbst Revision eingelegt, hat dann den Verteidiger gewechselt und wollte vom neuen Verteidiger wissen, ob die Revision Aussicht auf Erfolg hat. Laut Bearbeiter Vermerk sollte man sehr ausführlich die Sachrügen prüfen.

Revisionsgericht war OLG Hamm, Revisionseinlegungsfrist 1 Woche wurde eingehalten, Revisionsbegründungsfrist lief noch.

Sachverhalt: Am 4.6.21 gg. 20 Uhr befuhr der Angeklagte mit seinem PKW die Rütten-

scheiderstr. in Essen, obwohl er wusste, dass er einigen Alkohol getrunken hatte; bei leichter Rechtskurve ist er von der Fahrbahn abgekommen und in der Nähe einer Tankstelle kam es zu einer Kollision mit einem entgegenkommenden PKW, besetzt mit den beiden Zeugen, die leichte Körperverletzungen (Prellung am rechten Knie; Prellung am rechten Arm) erlitten haben. Angeklagter bemerkte den Unfall und seine Fahruntüchtigkeit und fuhr weiter. Die Zeugen hatten sein Gesicht nicht gesehen, konnten sich aber an das amtliche Kennzeichen des PKW erinnern und haben eine Fahndung durch die Polizei eingeleitet. Der Angeklagte und sein Freund Sorg, der mitgefahren ist, wurden auf einem Parkplatz ca. 10 km. vom Unfallort entfernt angetroffen; dabei hat man nicht feststellen können, wer gefahren ist.

Um 23 Uhr ergab eine Blutentnahme für den Zeitpunkt der Blutentnahme eine BAK 1,5 Promille (absolute Fahruntüchtigkeit).

In der HV konnten die Unfallzeugen keine sicheren Angaben zum Fahrer machen; der Beifahrer hat von seinem Auskunftsverweigerungsrecht § 55 StPO Gebrauch gemacht.

Entscheidungsvorschlag: die eingelegte Revision gegen das Urteil des AG Essen innerhalb der noch laufenden Revisionsbegründungsfrist (§ 345 StPO) zu begründen, gestützt sowohl auf Verfahrensrügen, als auch auf Sachrügen.

Das Gericht hat den Angeklagten verurteilt, ohne dass es feststeht, dass er überhaupt den PKW gefahren hat – Verletzung des Grundsatzes, dass das Gericht nicht verurteilen darf, wenn eindeutige Beweise fehlen oder letzte Zweifel herrschen.

Bei den Sachrügen hatte ich die Verletzung des Zweifelssatzes (in dubio pro reo); Verletzung des materiellen Rechts i.R. der Strafzumessung – das Gericht hatte mehrere Delikte in Tateinheit festgestellt, dabei hat es eine Gesamtstrafe, die bei Tatmehrheit gebildet wird, ausgesprochen (bei den Anmerkungen zum Schluss der Prüfung hatte die Vorsitzende darauf hingewiesen, dass es tatsächlich eine Tatmehrheit gab); Trunkenheit im Verkehr § 316 StGB ist subsidiär zu § 315c und wird somit i.R. der Gesetzeskonkurrenz von 315c verdrängt; Es hätte auch die BAK zum Zeitpunkt des Unfalls i.R. der Rückrechnungsmethode berechnet werden müssen, es wurde lediglich die BAK zum Zeitpunkt der Blutentnahme festgestellt.

Antrag an das Revisionsgericht OLG Hamm, § 353 II: Das Urteil des AG Essen ist aufzuheben zusammen mit den zugrundeliegenden Feststellungen; Gleichzeitig wird die Verweisung an einen anderen Strafrichter am AG Essen beantragt.

#### 3. Strafrecht

Das war der letzte Prüfungsabschnitt. Die Vorsitzende schilderte einen kurzen Fall dar und alle Fragen danach drehten sich um diesen Fall. Thema waren Urkundendelikte.

Fall: eine Frau versucht anhand einer hinter ihrem T-Shirt versteckten Kamera bei ihrer theoretischen Führerscheinprüfung die Prüfungskommission zu täuschen, indem sie die Fragen anhand der Kamera an ihren Mann überträgt und er ihr die Antworten zukommen lässt; alles fliegt auf, sie wird erwischt, Polizei kommt.

Fragen: was würden wir ihr an der Stelle ihres Verteidigers raten? Was könnte das für ein Delikt sein? Die andere Prüfungsteilnehmerin sagt Betrug. Wir mussten das Prüfungsschema für Betrug sagen; es fehlt an der Vermögensverfügung und an dem Vermögensschaden; Versuchter Betrug – wie prüft man einen Versuch. Ich sage, dass ich eher zu den Urkundendelikten tendiere, die Vorsitzende gibt mir Recht; weitere Fragen – was ist eine Urkunde; wann ist eine Urkunde echt – wenn der darin enthaltene Aussteller mit dem tatsächlichen übereinstimmt; zum Schluss käme vorliegend § 271 StGB mittelbare Falschbeurkundung ins Spiel, wenn man davon ausgeht, dass der Führerschein eine öffentliche Urkunde ist.

Zum Schluss gab es ein paar wenige Fragen nur an mich, damit man auf meine Prüfungszeit kommt, da die andere Teilnehmerin eine 12-minütige Nachprüfung im Zivilrecht hatte. Fragen waren ausschließlich aus der StPO, Beschlagnahme, Durchsuchung, Unterschied zwischen Sicherstellung und Beschlagnahme.

#### 4. Berufsrecht

Das war der Prüfungsabschnitt direkt nach den Vorträgen. Ganz netter Prüfer, RA Kinold; hat keine Standardfragen gestellt, sondern eher solche, die zum Nachdenken und Argumentieren anregen – wovon ist der Rechtsanwalt frei und unabhängig? Warum ist er ein unabhängiges Organ der Rechtspflege? Was ist mit der Generalklausel § 43 BRAO – was ist gewissenhaft und würdig?

Warum muss der RA zugelassen sein? Voraussetzungen für die Zulassung?

Was ist BORA – eine Satzung!!!

Was ist mit der Kanzleipflicht? Kann man sich davon befreien? Wenn man als EU Anwalt eine Kanzlei in der EU hat, aber man möchte dass man von den deutschen Mandanten ebenso erreicht wird – was kann man machen – einen Bevollmächtigten ernennen.

Fragen um das anwaltliche Postfach – was ist das, wozu wird es verwendet? Ist das Gericht verpflichtet, Unterlagen über das anw. Postfach zu versenden, wenn es der Anwalt tut?

Anwaltliche Werbung – muss sachlich was Inhalt und Form angeht. Darf ein Anwalt, Spezialist für Verkehrsrecht, der zufällig auf der Autobahn einen großen Verkehrsunfall sieht, Visitenkarten verteilen? Problematisch unter dem Gesichtspunkt "Werbung darf nicht auf die Erteilung eines Einzelauftrags gerichtet sein".

Darf der RA steuerberatend tätig sein? – Ja, er ist Berater in allen Rechtsangelegenheiten, er darf sich aber keinen Steuerberater nennen, es sei denn, er hat diese Qualifikation.

Verbot der Vertretung widerstreitenden Interessen – RA vertritt ein minderjähriges Kind, vertreten durch seine Mutter, Kind wird volljährig. Darf der RA das Kind und die Mutter vertreten? Antwort: nein, weil nachdem das Kind volljährig geworden ist, hat es Unterhaltsansprüche sowohl gegen die Mutter als auch gegen den Vater. RA ist in solchen Situationen verpflichtet, alle Mandate niederzulegen, darf sich für keine Seite entscheiden. Ein anderer RA aus der Sozietät darf auch niemanden vertreten, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Einwilligung.

Es wurde kurz das Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz angesprochen; was steht drin?

#### 5. Ggf Nachprüfung

Die andere Teilnehmerin wurde allein im Zivilrecht vom Notar und RA Proyer geprüft. Gemäß ihrer Auskunft gab es sehr viele sachenrechtliche Fragen, insbesondere zum Abstraktionsprinzip, was eine Spezialität im deutschen Recht sei und jeder gut kennen sollte.

# V. Anmerkungen zu den Prüfern

Die Vorsitzende Frau Dr. Dylla-Krebs war ausgesprochen nett und freundlich, hat seht ruhig gesprochen und uns immer wieder Chancen gegeben, unsere Antwort zu korrigieren.

RA Kinold war ebenfalls sehr freundlich und hat sogar viel gelächelt. Und zum Schluss auch ein paar Scherze gemacht (zB hat er gesagt, dass die Prüfer durch die Prüfung sichergehen wollten, dass man die Mandanten nicht anlügt und dass man keine Briefkastenkanzlei öffnet).

RA und Notar Proyer war nach Auskunft der anderen Teilnehmerin ein harter Prüfer, hat nicht eindeutige Fragen gestellt, hat wenig weitergeholfen und man wusste eher nicht, worauf er hinauswill und welsche Antwort er hören wollte.

## VI. Anmerkungen zur Vorbereitung mit hemmer EuRAG

Herr Michael Bäumer ist ein ausgesprochen netter und sehr kompetenter Lehrer im deutschen Recht, den ich uneingeschränkt weiterempfehlen kann. Er hat uns sehr gewissenhaft und gezielt auf die Erfordernisse der Eignungsprüfung vorbereitet. Dabei hat er sowohl im Rahmen der Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen als auch bei der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung mit uns immer kleine Fälle geübt und die aktuelle Rechtsprechung besprochen.

<u>Anregungen</u>: Im Rahmen der Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen hätte man aus meiner Sicht den Schwerpunkt bei den ZPO Themen auf das allgemeine Prozessrecht setzen müssen und nicht auf das Vollstreckungsrecht.

Im Rahmen der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung hätte man mehr StPO Fragen besprechen müssen, da sich aus meiner Sicht der Aktenvortrag zum großen Teil darauf richtet – Verfahrensrügen, Sachrügen, Revision.

Die Urkundendelikte sollten meiner Meinung nach auch noch behandelt werden.

Im Rahmen der Vorbereitung auf das anwaltliche Berufsrecht hätte man das Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz überblicksmäßig miteinbeziehen können.

Sobald die zukünftigen Kursteilnehmer von Herrn Bäumer ihre Prüfer für die mündliche Prüfung erfahren, sollte man sie gleich darauf hinweisen, dass sehr oft im Internet Prüfungsprotokolle von den einzelnen Prüfern stehen, die man sich rechtzeitig anschauen kann, damit man das Gefühl bekommt, wo die Schwerpunkte liegen könnten.